



EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER Sporenvernichter RL**

Version: 1

Druckdatum: 30.04.24 überarbeitet: 30.04.2024

1 von 12

01. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Produktinformation

1.1 Produktidentifikator: GEIGER Sporenvernichter RL

Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen umfassen: --

UFI: 39DX-52VQ-R001-M96W

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Wasserstoffperoxidbasierter Sporenvernichter für die Feinreinigung im Innenbereich von Gebäuden
Professionelle Anwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

GEIGER Chemie GmbH
Jahnstrasse 46
D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0
E-Mail: info@geiger-chemie.de

Telefax: 07733/9931-30

1.4 Notrufnummer Deutschland:

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin
030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Österreich +43 1 406 43 43

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 2, H319 Verursacht schwere Augenreizung

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie: Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 2

Symbol:



Achtung

Signalwort:

H319 Verursacht schwere Augenreizung

Gefahrenhinweise:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.



EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER Sporenvernichter RL**

Version: 1

Druckdatum: 30.04.24 überarbeitet: 30.04.2024

2 von 12

Sicherheitshinweise: P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P501 Inhalt/Behälter der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung: Wasserstoffperoxid

2.3 Sonstige Gefahren

Produkt enthält PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII $\geq 0,1$ %: keine

Produkt enthält Substanzen der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO $\geq 0,1$ %: keine

Produkt enthält endokrine Disruptoren der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO $\geq 0,1$ %: keine

Das Produkt enthält Stoffe über 0,1 %, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100(3) der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurden: keine

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Wässrige Lösung von Bleichmittel auf Sauerstoffbasis, Tensiden, Duftstoffen

Gefährliche Inhaltsstoffe:	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)		
	Gefahrenklasse / Gefahrenkategorie	Gefahrenhin- weis	Menge [%]
Wasserstoffperoxid in Lösung 35%	Ox. Liq.1	H271	
EG-Nr. 231-765-0	Acute Tox.4 Einatmung	H332	<8%
CAS-Nr.7722-84-1	Acute Tox.4 Oral	H302	
Index-Nr. 008-003-00-9	Skin Corr.1A	H314	
Registriernr. 01-2119485845-22-xxxx	Eye Dam.1	H318	
	STOT SE3	H335	
	Aquatic Chronic3	H412	
Quaternäre Ammonium-verbindungen	Acut.Tox 4, H302	H302	
Benzyl-C12-14-alkyldimethyl- Chloride	Skin. Corr. 1B	H314	
EG-Nr. 287-089-1	Eye Dam. 1	H318	
CAS-Nr.85409-22-9	Aqua.Acut. 1	H400	<1%
Index-Nr.	Aqua. Chron. 1	H410	
Registriernr. 01-2119970550-39			



EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER Sporenvernichter RL**

Version: 1

Druckdatum: 30.04.24 überarbeitet: 30.04.2024

3 von 12

Alkohole, C12-14, ethoxyliert	Acute Tox. 4 (Oral)	H302	
EG-Nr. 932-106-6	Eye Dam. 1	H318	
CAS-Nr. 68439-50-9	Aquatic Chronic 3	H412	<1%
Index-Nr.			
Registriernr. Nicht relevant (Polymer)			

(*) Siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).
Hinweise für den Arzt:	Es liegen keine Hinweise für den Arzt vor.
Einatmen:	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Hautkontakt:	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen.
Augenkontakt:	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Lungenödem. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Produkt brennt nicht, auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl, organische Materialien

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Brandgase (Kohlenmonoxid, Stickoxide) entstehen. Brandfördernde Eigenschaften.



EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER Sporenvernichter RL**

Version: 1

Druckdatum: 30.04.24 überarbeitet: 30.04.2024

4 von 12

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Keine Neutralisationsversuche unternehmen. Kein organisches Saugmaterial, Zellstoff/Papier verwenden. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit entzündend wirkenden Stoffen und brandfördernden Stoffen lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

12 (nichtbrennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Wassertstoffperoxidbasierter Schimmelentferner für den Innen- & Außenbereich von Gebäuden - mit Langzeitwirkung



EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER Sporenvernichter RL**

Version: 1

Druckdatum: 30.04.24 überarbeitet: 30.04.2024

5 von 12

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	7722-84-1	Wasserstoffperoxid	231-765-0	0,5 ml/ m ³ 0,71 mg/m ³	-
Österreich	7722-84-1	Wasserstoffperoxid	231-765-0	1 ml/ m ³ 1,4 mg/m ³	2
Schweiz	7722-84-1	Wasserstoffperoxid	231-765-0	1 ml/ m ³ 1,4 mg/m ³	2 (I)
Italien	7722-84-1	Wasserstoffperoxid	231-765-0	-	-

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	7722-84-1	Wasserstoffperoxid	231-765-0	-	-

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Dämpfe/Aerosole unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.
Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz:

Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Kombinationsfilter A-P2.



EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER Sporenvernichter RL**

Version: 1

Druckdatum: 30.04.24 überarbeitet: 30.04.2024

6 von 12

Handschutz:	Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Naturkautschuk/Latex > 0,6mm Kategorie II, maximale Tragedauer 2 Stunden. (Wert für die Permeation \geq Level 6). Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.
Augenschutz:	Dicht schließende Schutzbrille
Körperschutz:	Langärmelige Arbeitskleidung Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a. Aussehen	Aggregatzustand: flüssig Farbe: farblos
b. Geruch	neutral
c. Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
d. pH-Wert	
e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	keine Daten verfügbar
f. Siedebeginn/Siedebereich ca. 100°C	g. Flammpunkt nicht anwendbar
h. Verdampfungs-Geschwindigkeit keine Daten verfügbar	i. Entzündbarkeit nicht anwendbar
j. Obere/untere Explosionsgrenzen nicht anwendbar	k. Dampfdruck keine Daten verfügbar
l. Dampfdicht keine Daten verfügbar	m. Relative Dichte 1,05 – 1,15 g/cm ³
n. Löslichkeit keine Daten verfügbar	o. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar
p. Selbstentzündungstemperatur	q. Zersetzungstemperatur



EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER Sporenvernichter RL**

Version: 1

Druckdatum: 30.04.24 überarbeitet: 30.04.2024

7 von 12

Nicht anwendbar

keine Daten verfügbar

r. **Viskosität** keine Daten verfügbar

s. **Explosive Eigenschaften:** nicht anwendbar

t. **Oxidierende Eigenschaften**
Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.2. Chemische Stabilität:

Keine Daten verfügbar

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Vor Hitze schützen

10.5 Zu vermeidende Stoffe:

Reduktionsmittel, Brennbare Materialien, Alkalien, von Metallsalzen fernhalten

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Das Gemisch wurde nach den Kriterien der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 bewertet und entsprechend seiner toxikologischen Gefahren eingestuft. Es gibt keine verfügbaren Daten über das Gemisch selbst.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität (Ratte):

ATE Wasserstoffperoxid 417 mg/kg

Akute inhalative Toxizität:

ATE Wasserstoffperoxid 11 mg/4h Dampf,
1,5 mg/4h Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität:

Nicht getestet

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:

Hautresorption möglich.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Nicht sensibilisierend.

Keimzell-Mutagenität:

Nicht getestet

Karzinogenität:

Nicht getestet



EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER Sporenvernichter RL**

Version: 1

Druckdatum: 30.04.24 überarbeitet: 30.04.2024

8 von 12

Reproduktionstoxizität:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholter Exposition:	Nicht getestet
Aspirationsgefahr:	Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1 Toxizität

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Das Gemisch wurde nach der Summierungs- methode der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und nach den ökotoxikologischen Gefahren entspre- chend eingestuft.

Fisch-Toxizität: Wasserstoffperoxid: LC50 = 16,4 mg/l (96h) Amerika, Elritze

Algtoxizität: Wasserstoffperoxid: ErC50 = 1,38 mg/l Alge

Bakterientoxizität: Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotential: Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB- Beurteilung: Das Produkt enthält keine PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII $\geq 0,1$ %.

12.6 Endokrinschädliche Eigen- schaften Keine Informationen verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen: Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökolo- gischen Probleme zu erwarten.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt: Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallen- den Abfälle ist der Verwender verantwortlich.

Verpackungen: Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.



EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER Sporenvernichter RL**

Version: 1

Druckdatum: 30.04.24 überarbeitet: 30.04.2024

10 von 12

Einstufung gemäß **AwSV**

GISBAU:

Keine Zuordnung möglich.

Andere Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, **MuSchG**), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für dieses Gemisch durch den Lieferanten durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise:

H271 Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsm
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H318 Verursacht schwere Augenschäden
H319 Verursacht schwere Augenreizung
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Prüfungen am Gemisch liegen nicht vor.

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt dargelegt, wurde die Klassifizierung dieses Gemisches mit einer Kombination von Testdaten, Übertragungsgrundsätzen und Berechnung ermittelt.

Einstufungsverfahren: Rechenmethode

Das Sicherheitsdatenblatt wurde grundlegend überarbeitet. Änderungen können daher nicht kenntlich gemacht werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.



EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER Sporenvernichter RL**

Version: 1

Druckdatum: 30.04.24 überarbeitet: 30.04.2024

11 von 12

Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW Arbeitsplatzgrenzwert
ASTM Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung
ATE Schätzwerte Akuter Toxizität
AVV Abfallverzeichnis-Verordnung
AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BGR Berufsgenossenschaftliche Regeln
BGW Biologischer Grenzwert
BOELV Verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert
BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern
CLP VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
CSB Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft
DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DMEL Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau
DNEL Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau
EbC50 Mittlere Hemmkonzentration des Wachstums
EC Effektive Konzentration
EG-Nr. Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EINECS Europäisches Chemikalieninventar
EN Europäische Norm
ErC50 Mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate
GLP Gute Laborpraxis
GMO Genetisch Modifizierter Organismus
IARC Internationale Krebsforschungsagentur
IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung
ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG Internationaler Code für Gefahrgüter auf See
IOELV Indicative occupational exposure limit value; Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
ISO Internationale Organisation für Normung
LD/LC Letale Dosis/Konzentration
LOAEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.
LOEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Wirkungen beobachtet wurden.
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
M-Factor Multiplikationsfaktor
NOAEL Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.
NOEC Konzentration ohne beobachtbare Wirkung
NOEL Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz



EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER Sporenvernichter RL**

Version: 1

Druckdatum: 30.04.24 überarbeitet: 30.04.2024

12 von 12

PBT Persistent, bioakkumulativ, toxisch

PNEC Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium, bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.

(Q)SAR (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung

REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur

SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe

TA Technische Anleitung

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator

UN Vereinte Nationen

VOC Flüchtige organische Verbindungen

vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

WGK Wassergefährdungsklasse

ulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)